

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 16. Mai 1973
zum Abkommen über den Handelsverkehr
und die technische Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und den Mitgliedstaaten einerseits
und der Libanesischen Republik andererseits**

A. Zielsetzung

In Ausführung des Vertrages über den Beitritt von Großbritannien, Dänemark und Irland zu den Europäischen Gemeinschaften soll das Abkommen EWG—Libanon auf die beigetretenen Mitgliedstaaten Anwendung finden. Hierzu sind ergänzende völkerrechtliche Vereinbarungen der Gemeinschaft und ihrer neun Mitgliedstaaten mit Libanon nötig.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf trägt dieser Zielsetzung Rechnung. Er enthält das Gesetz mit Begründung, den Abkommenstext sowie eine Denkschrift.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Abwicklung dieser Abkommen entsteht keine zusätzliche Belastung des Bundeshaushalts.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) — 651 00 — Ab 16/74

Bonn, den 15. Mai 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 16. Mai 1973 zum Abkommen über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits mit Begründung. Das Protokoll, eine Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien und eine Denkschrift zum Protokoll sind beigefügt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 405. Sitzung am 10. Mai 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Bundesminister des Auswärtigen
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundeskanzlers beauftragt
Scheel

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 16. Mai 1973
zum Abkommen über den Handelsverkehr
und die technische Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und den Mitgliedstaaten einerseits
und der Libanesischen Republik andererseits**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 16. Mai 1973 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll zum Abkommen über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1972 zu dem Abkommen vom 22. Juli 1971 zur Verlängerung des Abkommens vom 21. Mai 1965 über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits (Bundesgesetzbl. II S. 317) wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundesminister des Auswärtigen wird ermächtigt, künftige Vereinbarungen über die Verlän-

gerung des Abkommens vom 21. Mai 1965 über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits nach dessen Artikel XII Satz 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.“

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 16. Mai 1973 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Protokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich, soweit es in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Ermächtigung des Bundesministers des Auswärtigen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft künftige Vereinbarungen über die Verlängerung des Abkommens vom 21. Mai 1965 durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen, dient der Vereinfachung des Verfahrens zur Inkraftsetzung künftiger Vereinbarungen.

Zu Artikel 3

Das Protokoll soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll nach seinem Artikel 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Das Protokoll hat keine zusätzliche Belastung der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden zur Folge.

Protokoll
zum Abkommen über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und den Mitgliedstaaten einerseits
und der Libanesischen Republik
andererseits

Die Regierung des Königreichs Belgien,
die Regierung des Königreichs Dänemark,
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
die Regierung der Französischen Republik,
die Regierung Irlands,
die Regierung der Italienischen Republik,
die Regierung des Großherzogtums Luxemburg,
die Regierung des Königreichs der Niederlande,
die Regierung des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland
und

der Rat der Europäischen Gemeinschaften

einerseits,

die Regierung der Libanesischen Republik

andererseits,

in der Erwägung, daß das Königreich Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland auf Grund ihres Beitritts zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Vertragsparteien des am 21. Mai 1965 unterzeichneten und zuletzt am 13. Juli 1972 verlängerten Abkommens über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits werden sollten,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das Königreich Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland werden Ver-

tragsparteien des am 21. Mai 1965 unterzeichneten Abkommens über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits — im folgenden „Abkommen“ genannt.

Artikel 2

Der im Anhang wiedergegebene englische und dänische Wortlaut des Abkommens sowie der dazugehörigen Protokolle und Erklärungen ist gleichermaßen verbindlich wie die Urschriften.

Artikel 3

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften teilt der Regierung der Libanesischen Republik den Abschluß der in der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten für das Inkrafttreten dieses Protokolls erforderlichen internen Verfahren mit.

Die Regierung der Libanesischen Republik teilt dem Rat der Europäischen Gemeinschaften den Abschluß der in der Libanesischen Republik für das Inkrafttreten dieses Protokolls erforderlichen Verfahren mit.

Dieses Protokoll tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf die letzte Mitteilung folgt.

Artikel 4

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und arabischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und der Rat der Europäischen Gemeinschaften einerseits und die Regierung der Libanesischen Republik andererseits erklären sich bereit, dieses Protokoll jeweils für ihren Bereich und gemäß ihren Bestimmungen mit Wirkung vom Tag der Unterzeichnung vorläufig anzuwenden.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Brüssel am sechzehnten Mai neunzehnhundertdreundsiebzig.

Für die Regierungen der Mitgliedstaaten:

van der Meulen (Belgien)

Ersbøll (Dänemark)

Sachs (Deutschland)

Burin des Roziers (Frankreich)

Kennan (Irland)

Bombassei de Vettor (Italien)

Dondelinger (Luxemburg)

Sassen (Niederlande)

Goldsmith (Vereinigtes Königreich)

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften:

Durieux van der Meulen

Für die Regierung der Libanesischen Republik:

Labaki

Denkschrift zum Protokoll

Die drei neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften haben mit dem Beitritt die Verpflichtung übernommen, „den von den ursprünglichen Mitgliedstaaten zusammen mit einer Gemeinschaft geschlossenen Abkommen“ beizutreten (Artikel 4 Absatz 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 1144)). Mit dem Protokoll vom 16. Mai 1973 kommen sie dieser Verpflichtung bezüglich des Abkommens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Libanon vom 21. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 1673) nach, zugleich wird dessen englischer und dänischer Wortlaut verbindlich. Das Abkommen vom 21. Mai 1965 galt von seinem Inkrafttreten an zunächst 3 Jahre bis zum 30. Juni 1971. Seitdem wird es jährlich jeweils um ein Jahr verlängert.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat am 18. Dezember 1972 mit Libanon ein für 5 Jahre geltendes präferentielles Handelsabkommen geschlossen, das den wesentlichen Inhalt des Abkommens vom 21. Mai 1965 neu regelt. Wegen der Bestimmungen des Abkommens von 1965, die nach wie vor von Bedeutung sind, hatte Libanon um eine Angleichung der Geltungsdauer beider Abkommen gebeten. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten haben diesem Wunsch dadurch entsprochen, daß sie ihre Bereitschaft bekundeten, während der Geltungsdauer des Abkommens von 1972 das Abkommen von 1965 jährlich zu verlängern. Eine entsprechende Erklärung hat der Ratspräsident bei der Unterzeichnung des Protokolls vom 6. November 1973 abgegeben, mit dem das Abkommen von 1972 an die erweiterte Gemeinschaft angepaßt wird.